

# **Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Wartburgkreises**

**vom 25.06.2001 i.d.F. der  
2. Änderung vom 19.06.2013**

**(nichtamtliche Lesefassung)**

## **§ 1 Träger und Rechtsform**

Die Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte genannt) werden vom Wartburgkreis als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

## **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schulelternvertretung mit Genehmigung des Schulamtes festgelegt. Die Öffnungszeiten liegen zwischen 06.00 Uhr und 17.00 Uhr wochentags. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

## **§ 3 An- Ab- und Ummeldungen**

(1) Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Eltern ist ein Hortplatz bei der zuständigen Grundschule schriftlich zu beantragen. Die regelmäßige Betreuungszeit der Kinder im Schulhort (bis zu 10 Stunden oder mehr je Woche im monatlichen Durchschnitt) ist auf dem Antrag zu vermerken.

Während der Ferien können Kinder, die ansonsten nicht den Schulhort besuchen, auch tageweise im Hort angemeldet werden.

(2) Ab- und Ummeldungen müssen bis zum 15. des Monats schriftlich bei der zuständigen Grundschule erfolgen und werden zum Monatsende wirksam.

(3) Die zuständige Grundschule nach Abs. 1 und 2 wird rechtzeitig vor Schuljahresbeginn bekanntgegeben.

(4) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Hortplatz. Das Kind kann nach Anhörung der Eltern vom weiteren Besuch des Schulhortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Amt für Schule und Kultur im Einvernehmen mit dem Schulleiter. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der im Schulhort aufgenommenen Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 5 Personenbezogene Daten**

(1) Für die Festsetzung der Benutzungsgebühren und zur Kontrolle der Zahlungen werden folgende personengebundene Daten erhoben und in automatisierten Dateien verarbeitet:

a) Stammdaten

- Name, Geburtsname, Anschrift und Klasse des anzumeldenden Kindes
- Name und Anschrift der Eltern (Antragsteller)
- freiwillig: Telefonnummer der Eltern
- ggf. Bankverbindung der Gebührenschuldner

b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr

- Aufenthaltsdauer im Hort
- Daten zum tageweisen Aufenthalt im Hort
- Anzahl der Geschwisterkinder mit Kindergeldberechtigung
- Anzahl der Geschwisterkinder in einer Betreuung (z.B. Kindergarten, Hort)
- Höhe des maßgeblichen Einkommens der Familie (Jahreseinkommen) aus dem der vorangegangenen Kalenderjahr
- Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bzw. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

(2) Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind und der vollständigen Begleichung der Benutzungsgebühren.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hortbetreuung im Wartburgkreis vom 21.10.1998 außer Kraft.

Bad Salzungen, den 25.06.2001

gez. Dr. Kaspari

Siegel

Landrat des Wartburgkreises

Die 1. Änderungssatzung (§§ 3, 4 und 5) ist zum 01.08.2004 in Kraft getreten.

Die 2. Änderungssatzung (§§ 3 und 5) ist zum 01.08.2013 in Kraft getreten.